

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren  
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau  
Präsidentin  
des Landesrechnungshofs

**ausschließlich per E-Mail**

7. Januar 2021

**Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Bezug: Mein Erlass vom 29. Oktober 2020, zuletzt verlängert durch Erlass vom 26. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltung meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 wird bis zum 31. Januar 2021 mit folgenden Klarstellungen verlängert:

Allgemeines:

Oberstes Gebot ist weiterhin die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter den gegenwärtigen besonderen Bedingungen der Eindämmung des aktuellen Infektionsgeschehens. Diese Bedingungen erfordern es, Schulen und Betreuungseinrichtungen auch über den 10. Januar 2021 hinaus grundsätzlich zu schließen. Das stellt Beschäftigte innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erneut vor große Herausforderungen. Das haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrem Beschluss vom 5. Januar 2021 aufgegriffen (Ziffern 9 und 10).

In den Bereichen, in denen noch nicht alle Möglichkeiten des Homeoffice ausgenutzt werden, bitte ich dieses nun zu tun, um Kontakte in den Dienststellen auf das für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

Zu Ziffer 2 des Erlasses:

Muss aufgrund der für Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen getroffenen Maßnahmen die Betreuung von Kindern bis zur 6. Klasse einschließlich oder von Kindern, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, gewährleistet werden, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, kann auf die Regelungen aus dem Erlass vom 29.10.2020 zurückgegriffen werden. Hierzu ist ein begründeter Antrag zu stellen.

Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2 meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 gegebenen Hinweise.

Zu Ziffer 3 des Erlasses:

Der Zeitraum, für den die Inanspruchnahme einer erweiterten Freistellung bei einer akuten Pflegesituation (Akut-Pflege aufgrund der COVID-19- Pandemie) in Betracht zu ziehen ist, ist bis zum 31. März 2021 verlängert worden (Artikel 4 c Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz vom 22. Dezember 2020, BGBl. I S. 3299).

Im Übrigen bleibt mein Erlass vom 29. Oktober 2020 unverändert.

Vorbereitungen, die eine Rückkehr des Dienstbetriebes in Präsenz ermöglichen, sind weiterhin zu treffen. Dazu ist die Einteilung von Gruppen innerhalb der Beschäftigten (sog. Kohortenbildung) vorzuplanen.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter